

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11613 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

A. Problem

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers auch gegenüber Dritten erheblich gestärkt.

Nach § 755 der Zivilprozessordnung (ZPO) darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners bestimmte Auskünfte bei der Meldebehörde erheben. Soweit eine solche Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat, darf der Gerichtsvollzieher diese Auskünfte auch beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben. § 802l ZPO räumt dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ein, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder wenn bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Ergänzt wurden mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die durch die §§ 755 und 802l ZPO begründeten Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers, indem korrespondierende Übermittlungsbefugnisse geschaffen wurden für die Ausländerbehörde, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Kraftfahrt-Bundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) wurden die Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers erweitert. Nach § 755 Absatz 1 Satz 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die gegenwärtige Anschrift, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder durch

Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erheben.

Die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und durch das EuKoPfvODG führt dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden benachteiligt werden, da sie im Vergleich zum Gerichtsvollzieher über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sind als die Erfolgsaussichten der Vollstreckung privat-rechtlicher Forderungen.

Ziel des Gesetzes ist es deshalb, weitestgehend einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten. Dies soll nicht nur zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes gelten. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder soll eine Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse mit den in der ZPO für den Gerichtsvollzieher begründeten Befugnissen ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden für die Vollstreckungsbehörden des Bundes im Wesentlichen die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse begründet, die die Gerichtsvollzieher durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung seit dem 1. Januar 2013 haben. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder werden im Bundesrecht die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Befugnisnormen im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht, die der Herstellung eines Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung dienen, nicht wegen einer fehlenden Übermittlungsbefugnis der ersuchten Behörde leerlaufen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Den Vollstreckungsbehörden des Bundes werden weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 8021 ZPO zustehen.
- Zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder werden zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse geschaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die verbesserten Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen. Dem stehen Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands im Bereich der Vollstreckungsbehörden sowie der Ausländerbehörden und des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen gestellt werden, wenn

zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann, so dass der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen wird. Es ist indes nicht vorherzusehen, in welchem Umfang durch die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung in Bund und Ländern entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 36 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 307 000 Euro, da die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden des Bundes erweitert und korrespondierende Übermittlungsbefugnisse begründet werden für die Ausländerbehörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Bundeszentralamt für Steuern. Im Einzelnen entsteht ein jährlicher Mehraufwand auf Bundesebene in Höhe von rund 3 000 Euro und auf Landesebene in Höhe von ca. 33 000 Euro. Es fallen außerdem einmalige Mehrkosten in Höhe von 53 000 Euro beim Bund und in Höhe von 3 254 000 Euro bei den Ländern und Kommunen an. Soweit Mehrbedarf entsteht, soll er auf Bundesebene finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11613 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Absatz 4c Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes.“
 - b) § 5b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Absatz 1 Nummer 17 des Straßenverkehrsgesetzes.“
2. Artikel 2 § 90 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe über den Aufenthaltsort darf von der Ausländerbehörde nur übermittelt werden, wenn sich die Vollstreckungsbehörde die Angabe nicht durch Abfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann und dies in ihrem Ersuchen gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt.“
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird das Wort „oder“ am Ende durch die Wörter „soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
 - „17. zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens an die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz oder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständige Behörde, wenn
 - a) der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Be-

riedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist,

- b) der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist und
- c) kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

2. Absatz 4c wird wie folgt gefasst:

„(4c) Auf Ersuchen übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt

- 1. dem Gerichtsvollzieher zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken und
- 2. der für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz oder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörde, soweit diese die Angaben nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde ermitteln kann, zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens

die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gespeicherten Halterdaten, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Dem § 6 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, wenn

- 1. der Schuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder
- 2. bei einer Vollstreckung in die Vermögensgegenstände, die in der Vermögensauskunft angegeben sind, eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.“

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 26. April 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Oswin Veith
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht des Abgeordneten Oswin Veith, Mahmut Özdemir (Duisburg), Frank Tempel und Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11613** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)803 neu).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)879 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11613 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)879, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 18/11613** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)879 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

Zu Artikel 1 § 5a Absatz 1 Nummer 3 und § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG:

Die Änderung greift das Anliegen des Bundesrates zu Nummer 2 a) (Bundesratsdrucksache 65/17 S. 3f.) auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen und etwaigen Auslegungsdifferenzen wird für den Auskunftsanspruch der Vollstreckungsbehörden des Bundes nicht auf § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. § 33 Absatz 1 StVG verwiesen, sondern auf die zentrale Vorschrift des § 35 StVG. Da ein Auskunftsanspruch auch für die Landesvollstreckungsbehörden geschaffen werden soll, ist eine gemeinsame Regelung in § 35 StVG jedenfalls erforderlich (s.u. zu Nummer 4).

Zu Nummer 2

Die Änderung greift das Anliegen des Bundesrates zu Nummer 3 (Bundesratsdrucksache 65/17 S. 8.) auf. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Regelung zur Klarstellung und Sicherstellung einer durchgängig ökonomischen Verwaltungspraxis geeignet ist. Mit der Bestätigung der Vollstreckungsbehörde gegenüber der Ausländerbehörde wird ein zuverlässiges Sicherungsinstrument der vorrangigen Abfrage bei der Meldebehörde geschaffen.

Zu Nummer 3 (zur bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs)

Der bisherige Artikel 4 (Änderung des § 74a SGB X) wird aufgehoben. Die Änderungen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

Zu Nummer 3 (Beschlussempfehlung)

Artikel 4 – neu – greift das Anliegen des Bundesrates zu Nummer 2 b (Bundesratsdrucksache 65/17 S. 4) auf. Der Vorschlag der Bundesregierung erweitert den Auskunftsanspruch der Vollstreckungsbehörden aus dem Zentralen Fahrzeugregister auch auf Forderungen unter 500 Euro. Dabei wird berücksichtigt:

- Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs bei der systematisch konsistenten Bestimmung der auskunftsberechtigten Behörden,
- die bisherige Systematik des V. Abschnittes des StVG,
- die zwischenzeitliche, noch nicht verkündete Änderung des StVG durch das Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung,
- den Gleichlauf auch des Auskunftsanspruchs in der zivilprozessualen Vollstreckung.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a (§ 35 Absatz 1 Nummer 15 StVG)**

Der Zusatz stellt den bezweckten Gleichlauf in der öffentlich-rechtlichen und der zivilprozessualen Vollstreckung sicher.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 1 Nummer 16 StVG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 35 Absatz 1 Nummer 17 StVG – neu –)

Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung soll der bisher auf § 39 Absatz 3 StVG gestützte Auskunftsanspruch der zuständigen Bundes- und Landesbehörden hinsichtlich der Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister zur Vermögensermittlung neu gestaltet werden. Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch zur Vermögensermittlung sind nun entsprechend § 5b Absatz 1 VwVG – neu – formuliert. Von der bisher nach § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG einschlägigen Wertuntergrenze in Höhe von 500 Euro für die zu vollstreckende Forderung soll dabei abgesehen werden. Um dennoch dem im Grundgesetz geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem hierüber geschützten Interesse an einer grundsätzlich zweckgebundenen Datennutzung Rechnung zu tragen, soll der § 74a SGB X entlehnte Schutzmechanismus Anwendung finden, dass im Einzelfall ggf. überwiegende schutzwürdige Interessen gewahrt werden müssen. Diese Prüfung wie auch die Prüfung des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs obliegt dabei nach § 43 Absatz 1 Satz 3 StVG der anfragenden und datenempfangenden Stelle.

Zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 4c StVG)

Parallel zum Auskunftsanspruch der zivilprozessualen Vollstreckung zur Aufenthaltsermittlung im bisherigen Absatz 4c soll der Auskunftsanspruch der zuständigen Bundes- und Landesbehörden zur Aufenthaltsermittlung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ausgestaltet und ebenfalls in Absatz 4c in dessen neuer Nummer 2 geregelt werden. Dieser Auskunftsanspruch zur Aufenthaltsermittlung war bisher auf § 39 Absatz 3 StVG gestützt worden. Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch sind nun entsprechend § 5a Absatz 1 VwVG – neu – formuliert. Hinsichtlich der bisher geltenden Wertuntergrenze aus § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG gilt das zu § 35 Absatz 1 Nummer 17 StVG ausgeführte entsprechend. Zudem wird dabei der Gleichlauf in der öffentlich-rechtlichen und der zivilprozessualen Vollstreckung sichergestellt.

Zu Nummer 4

Das Anliegen des Bundesrates zu Nummer 4 (BR-Drucksache 65/17, S. 8) wird durch den Hinweis auf die Justizbetriebsordnung aufgegriffen. Für das Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern soll mit der neuen Regelung ausdrücklich ein eigenes Auskunftsrecht der nach der Justizbetriebsordnung vollstreckenden Behörden geschaffen werden.

In Artikel 3 § 93 Absatz 8 Satz 2 AO-E ist ein derartiges Auskunftsrecht für die nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Vollstreckungsbehörden vorgesehen. Diese Befugnis soll durch die mit diesem Antrag vorgeschlagene Änderung auf die nach der Justizbeitragsordnung zuständigen Vollstreckungsbehörden erstreckt werden. Insbesondere in Ländern, in denen die Aufgaben der Vollziehungsbeamten nach der Justizbeitragsordnung gemäß § 196 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übertragen sind, wäre durch eine entsprechende Ermächtigung eine spürbare Entlastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher möglich. Eine unmittelbare Auskunftsberechtigung der Vollstreckungsbehörden könnte außerdem das Einziehungsverfahren straffen und bei Behörden, die sowohl für Vollstreckungen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz als auch für Vollstreckungen nach der Justizbeitragsordnung zuständig sind, eine Vereinheitlichung des Einziehungsverfahrens ermöglichen.

Der Hinweis auf die Justizbeitragsordnung dient im Hinblick auf die bereits heute bestehenden Auskunftsrechte der Klarstellung und vermeidet rechtliche Unsicherheiten.

Zu Nummer 5

Anpassung der Artikelzählung.

Berlin, den 26. April 2017

Oswin Veith
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Frank Tempel
Berichtersteller

Irene Mihalic
Berichterstellerin

